

**Benutzungs- und Entgeltordnung
der Stadtbibliothek Sundern
vom 27.09.2017**

1. Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Sundern ist eine allen zugängliche öffentliche Einrichtung der Stadt Sundern. Sie hat die Aufgabe, Medien zu Zwecken der Information, der all-gemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung für alle zugänglich bereitzustellen und zu vermitteln.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Sundern richtet sich nach dem privaten Recht.

2. Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung. Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes an. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Angaben mit der Einwohnermeldedatei abzugleichen.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung ein gültiges Ausweisdokument eines gesetzlichen Vertreters und dessen Unterschrift auf dem Anmelde-Formular der Stadtbibliothek. Der gesetzliche Vertreter stimmt damit dem Benutzungsverhältnis zu und verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Der Kunde bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.
- (4) Institutionen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Anmeldeunterschrift des Bevollmächtigten gelten Benutzungs- und Entgeltordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.
- (5) Die Daten der Kunden werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Für den Fall, dass das Nutzungsverhältnis vorübergehend ruht, erklären sich die Kunden mit einer elektronischen Archivierung ihrer Daten einverstanden.
- (6) Die Kunden erhalten einen gebührenpflichtigen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek verbleibt. Ein Verlust dieses Ausweises sowie eine Anschriften- und/oder Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. In einem Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten jeweils einen Ausweis pro Person. Die Gebühr ist jedoch nur für einen Leseausweis zu entrichten.

- (7) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von entrichteten Benutzungsentgelten erfolgt nicht.

3. Verhalten, Befugnisse

- (1) Im gegenseitigen Interesse der Kunden sind Störungen in den Räumen der Stadtbibliothek zu vermeiden. Insbesondere sind Verzehr von Speisen und Getränken aller Art, Rauchen, Lärmbelästigung sowie das Mitführen von Tieren nicht gestattet. Das Bibliothekpersonal ist berechtigt, mit Rücksicht auf andere Kunden entsprechende Anweisungen zu erteilen.
- (2) Die Bibliothekleitung ist befugt, das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise oder auf Dauer zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Kunde in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen hat.
- (3) Kunden, in deren Wohnung eine ansteckende oder meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Ausgeliehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstehende Kosten trägt der Kunde.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können

- Bücher und CDs: vier Wochen
- Zeitschriften und CD-ROMs: zwei Wochen
- DVDs: eine Woche

ausgeliehen werden. Der Kunde ist zur fristgerechten Rückgabe der entliehenen Medien verpflichtet. Der Kunde ist berechtigt, das Angebot der „Onleihe“ und die Internetplätze in der Einrichtung zu nutzen. Ein Anspruch des Kunden auf bestimmte Medien und Angebote besteht nicht.

- (2) Für jede Medieneinheit wird das Ende der Leihfrist im Einzelfall bestimmt. Bei bestimmten Medien kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände können nicht ausgeliehen werden.
- (3) Die Anzahl und die Art der vom Kunden zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden. Insbesondere Kindern und Jugendlichen kann die Ausleihe von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.
- (4) Vor und nach der Ausleihe sind die Medien durch den ausleihenden Kunden auf offensichtliche Mängel zu überprüfen; evtl. Mängel sind dem Bibliothekpersonal zu melden.

- (5) Wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt, kann die Leihfrist für Medien nach persönlicher oder telefonischer Anfrage bei der Stadtbibliothek unter Angabe der Nummer des Bibliotheksausweises bis zu zweimal verlängert werden. Für bestimmte Medien kann die Stadtbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (6) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden. Der Besteller wird durch die Stadtbibliothek benachrichtigt, sobald die gewünschten Medien zur Verfügung stehen. Einzelne Medienarten können von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Nutzung von Medien in den Bibliotheksräumen ist entgeltfrei möglich.
- (9) Eine Entleiherung ist nur mit dem Bibliotheksausweis möglich.
- (10) Für Leser, die nur selten das Angebot der Stadtbibliothek nutzen, besteht die Möglichkeit einer gebührenpflichtigen sog. "Einzel-Ausleihe". Nach zweimaliger Nutzung dieses Angebotes wird die Jahresgebühr erhoben.

5. Leihfristüberschreitung

- (1) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, kann er nach Ablauf der Frist schriftlich zur Rückgabe aufgefordert werden. Die Stadtbibliothek ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- (2) Ist die Leihfrist um mehr als drei Wochen überschritten, können die entliehenen Medien oder aber die Kosten für deren Ersatz beim Kunden zwangsweise eingezogen werden.
- (3) Für jede entliehene Medieneinheit ist bei Überschreiten der Leihfrist ein Verspätungsentgelt pro Medium pro Woche zu zahlen. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe verspäteter Medien und Erfüllung der diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Um Missverständnissen und fehlerhaften Mahnverfahren vorzubeugen, sollte der Kunde die ordnungsgemäße Rückbuchung seiner entliehenen Medien an der Verbuchungsstelle der Stadtbibliothek abwarten.
- (4) Werden ausgeliehene Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe finanziellen Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.

6. Medienbehandlung, Haftung

- (1) Die Kunden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Für verschuldete Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen bzw. für den Verlust entliehener Medien sind die Kunden schadenersatzpflichtig. Für durch verschuldete Veränderungen, Beschmutzung, Beschädigungen unbrauchbar gewordene bzw. verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Medien hat die Kundin bzw. der Kunde den vollen Anschaffungspreis zu zahlen, wenn kein in Preis oder Inhalt gleichwertiges Medium gestellt werden kann.
- (3) Bei der Nutzung der Medien (z.B. durch Kopieren) sind die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der Kunde, auf dessen Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt worden ist. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin.
- (5) Die Stadtbibliothek übernimmt für Schäden, die durch die Benutzung von Medien entstehen und für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Gegenständen der Kunden in den Räumen der Stadtbibliothek keine Haftung.

7. Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können gegen ein Entgelt pro positiver Erledigung über den Auswärtigen Leihverkehr nach der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliothek beschafft werden.
- (2) Die Kundin bzw. der Kunde wird benachrichtigt, wenn die im Auswärtigen Leihverkehr bestellte Medieneinheit eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der liefernden auswärtigen Bibliothek zurückgeschickt, evtl. gelieferte Kopien vernichtet.
- (3) Die durch eine Bestellung anfallenden Entgelte sind vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

8. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

9. Entgelte

- (1) Von den Mitgliedern einer im Haushalt zusammen lebenden Familie ist das Benutzungsentgelt von 20,00 € einmal jährlich in der Bibliothek zu entrichten.
- (2) Es werden folgende Entgelte erhoben:

• Jahresbenutzungsentgelt:	20,00 €
• Einmalausleihe pro Medium	1,00 €
• Verlängerung der Einmalausleihe pro Medium	1,00 €
• Verspätungsentgelt pro Woche pro Medium:	0,50 €
zuzüglich Porto je schriftlicher Mahnung:	1,00 €
• Ersatzausstellung des Bibliothek-Ausweises:	2,50 €
• Vorbestellung je Medieneinheit:	1,00 €
• Auswärtiger Leihverkehr je Medieneinheit:	3,00 €
• Ausdrucke und Kopien pro Seite:	0,20 €

Die v.g. Entgelte sind Nettobeträge. Die Stadt Sundern berechnet ggfs. gesetzlich verpflichtende Umsatzsteuerbeträge.

10. Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Je nach Tragweite der Ausnahme ist eine Entscheidung des Fachamtes der Stadt Sundern oder des Bürgermeisters erforderlich.

11. Internetnutzung

- (1) Ein Internet-PC kann während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek von allen interessierten Personen genutzt werden, die einen ständigen Leserausweis haben.
- (2) Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Surfzeit kann bei starker Nachfrage begrenzt werden.
- (4) Für die Funktionsfähigkeit von Leitung und PC kann keine Gewähr übernommen werden. Die PC-Plätze sind begrenzt.
- (5) Die Stadtbibliothek hat keinen Einfluss auf die Inhalte des Internets und kann deshalb auch keine Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Verfügbarkeit der Informationen übernehmen.
- (6) Es ist nicht erlaubt, sitten- oder rechtswidrige Angebote aufzurufen. Dazu gehören insbesondere Inhalte mit radikalem politischen, pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt.

- (7) Da über das Internet auch Viren übertragen werden können, kann die Stadtbibliothek auch keine Haftung für die Sicherheit und den Schutz ihrer Daten übernehmen.
- (8) Beim Kopieren und Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (9) Manipulationen und Änderungen an der PC - Konfiguration sind verboten.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Sundern vom 15.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) in der z.Z. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 27.09.2017
Der Bürgermeister
Brodell